

## Unangemessenheit eines Angebots einer Traineeestelle, deren Grundvergütung "ein wenig über dem Referendargehalt liegt"

Der AGH NRW hat mit Beschluss vom 02.11.2007 die Vergütung für eine Traineeestelle in Höhe von 1.000,00 brutto monatlich als sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB und unangemessen i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 b BORA i.V.m. § 43 BRAO angesehen. Mit Beschl. v. 30.11.2009 hat der Senat für Anwaltssachen diesen Beschluss bestätigt (NJW 2010, 1972).



Der BGH führt in diesem Beschluss aus, dass unangemessene Beschäftigungsbedingungen i.S. des § 26 BORA jedenfalls dann anzunehmen sind, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, welches einen objektiven Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB begründet. Ein solches Missverhältnis bestehe dann, wenn die Vergütung eines angestellten Anwalts sogar das durchschnittliche Anfangsgehalt eines/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten unterschreitet. Die Gehälter der ReNos liegen zurzeit zwischen 1.200,00 und 1.500,00 im ersten und zwischen 1.300,00 und 1.700,00 im zweiten bis vierten Berufsjahr. Der BGH hat zudem deutlich gemacht, dass die Argumente für eine niedrigere Bewertung der Anfängertätigkeit - die jungen Juristen hätten noch keine Erfahrung, sie würden zunächst nur Assistententätigkeiten übernehmen und seien praktisch in einem Ausbildungsverhältnis - nicht zur Rechtfertigung des Missverhältnisses herangezogen werden können. Auch die Übernahme anwaltstypischer Kosten, wie Kammerbeiträge und Haftpflichtversicherung, ändert nach Ansicht des Senats nichts an diesem grundsätzlichen Befund.